

Bisherige Satzung vom 2.5.2008	Satzungsentwurf vom 04.03.2026
Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen Aufgrund der §§ 2, 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)* und nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22. April 2008 wird folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen erlassen:	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 20, 46, 47d und 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:
§ 1 Rechtsstellung Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Heiligenhafen wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen". Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 7 aber mindestens 5 Mitgliedern. (Jetzt siehe § 4 Abs. 1 neue Satzung) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.	§ 1 Rechtsstellung 1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Heiligenhafen wird ein „Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen“ gebildet. Siehe § 4 Abs. neue Satzung 2. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. 3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. 4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. 5. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten. Untergliedert und Abs. 1 neu formuliert
§ 2 Aufgaben Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.	§ 2 Aufgaben 1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (§ 6 der GO) und setzt sich für deren Belange ein. 2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. 3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. 4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) betreffen.

Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen: Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger Sozialplanung: ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, Gewalt gegen alte Menschen, Kultur: Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung, Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.	5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu beteiligen bei Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen: ➤ Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung ➤ Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner ➤ Sozialplanung: ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten - Gewalt gegen alte Menschen ➤ Kultur: Bildungsangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Seniorenzeitung 6. Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner.
§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Der Seniorenbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.	§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte 1. Die Ausschüsse und die Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Heiligenhafen betreffen. 2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Senioren und Seniorinnen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften -insbesondere des Datenschutzes-entgegenstehen. 3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen, die in den Gremien zeitnah beraten werden. Eine Vertretung des Beirates erhält die Möglichkeit, den Beratungen beizuwohnen und ggfs. weitere ergänzende Erläuterungen vorzunehmen. Der Vorstand des Beirates wird von der Stadtverwaltung über das Ergebnis der Beratung informiert. 4. Ein Mitglied des Beirates oder eine von der vorsitzenden Person benannte, autorisierte Person kann an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit Die Mitglieder des Seniorenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene sein. (Zusammengefasst mit letztem Satz dieses §4 der alten Satzung jetzt unter § 4 Abs. 4 der neuen Satzung) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. (Neu siehe § 6 Wahlverfahren) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heiligenhafen gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heiligenhafen gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen im Ruhestand, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene.	§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit 1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Der Beirat bleibt handlungsfähig, solange die Zahl der Beiratsmitglieder während der Wahlperiode nicht unter 5 Personen sinkt. (Siehe §1 alte Satzung) 2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner; die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, am Wahltag seit mindestens 3 Monate mit Hauptwohnsitz in Heiligenhafen gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. 3. Wählbar ist jede oder jeder nach Nr. 2 Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, am Wahltag seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Heiligenhafen gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. 4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen im Ruhestand, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, der Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene. Hinweis: Der §4 wurde inhaltlich nur verändert das Bürgerinnen und Bürger durch Einwohnerinnen und Einwohner und Stadt Heiligenhafen durch Stadtverwaltung ersetzt wurde. Ansonsten ist die Struktur angepasst worden, Dopplungen sind entfallen und Absatz 1 ist eingefügt worden, weil dieser Punkt im § 1 der alten Satzung aufgeführt war.
§ 5 Wahlzeit Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. (Geändert, jetzt 3 Jahre!) Sie beginnt mit der Konstituierung des Seniorenbeirates. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.	§ 5 Wahlzeit 1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des Beirates. 2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen. 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

~~Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Wahltermin des ersten Seniorenbeirates wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates festgesetzt.~~

Erklärung des SBR für die Anpassung des Wahlverfahrens: ****

Jetzt in neuer Satzung unter §7 Abs.6:
~~Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates wird der Wahltermin durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher unverzüglich festgesetzt. Gewählt wird in einer öffentlichen Wahlversammlung. Leiterin oder Leiter der Wahlversammlung ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Die Wahlberechtigten werden rechtzeitig vor der Wahl durch Informationen in geeigneter Form in der Presse über Wahltermin und Wahlverfahren unterrichtet. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.~~

~~Kandidatenvorschläge können bis zum Wahlgang in der Wahlversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, soweit sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es müssen mindestens 5 Wahlvorschläge vorliegen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen, persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Es wird offen durch Handzeichen über jeden Wahlvorschlag abgestimmt. Es kann en bloc abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 7 Wahlvorschläge vorliegen.~~

~~Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Leiterin oder der Leiter der Wahlversammlung zu ziehen hat. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.~~

§ 6 Wahlverfahren

1. Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat **in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister** zum Ende der Wahlzeit festgesetzt und **ortsüblich** öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fällt die Wahlleitung zu. Die Aufgabe kann innerhalb der Stadtverwaltung delegiert werden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht. Gehen weniger als 5 Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt. Ist in einem solchen Falle abzusehen, dass der für die Benennung zur Auswahl stehende Personenkreis nicht ausreicht, kann der/die Bürgermeister/in den anberaumten Wahltermin um bis zu vier Monate hinausschieben.
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung, spätestens bis zum von der Wahlleitung festgesetzten Stichtag, bei der Wahlleitung vorliegen muss (Ausschlussfrist). Über die Zulassung entscheidet die Wahlleitung, gegen deren Entscheidung binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden ein Einspruch möglich ist. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, jeweils mit einer Kurzbeschreibung versehen und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Heiligenhafen auf einer öffentlichen Seniorenkonferenz (Präsenzveranstaltung), auf der Homepage der Stadt, durch den Seniorenbeirat und in der örtlichen Presse.
6. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
7. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen zugestellt, die bis zum Wahltag um 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung eingegangen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
8. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme

Nach Beendigung der Abstimmung stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis fest. Wird dem Wahlergebnis in der Wahlversammlung widersprochen und ist der Widerspruch begründet, dann ist ihm abzuhelpfen. Im Zweifel ist über den Widerspruch abzustimmen. Für die Annahme des Widerspruchs genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Erledigung des Widerspruchs stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis erneut fest. Das Wahlergebnis wird ***örtlich bekannt gemacht.	einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. 9. Die Stimmenzählung ist öffentlich und wird von der Wahlleitung eigenverantwortlich durchgeführt. 10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest. 11. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.
§ 7 Vorstand, Handlungsunfähigkeit Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus: einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Die Kassenführung obliegt dem Fachbereich der Stadt Heiligenhafen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes. Jetzt unter § 9 Abs. 1 der neuen Satzung Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzung. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Wird in der Geschäftsordnung geregelt Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.	§ 7 Vorstand 1. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. 2. Der Vorstand besteht aus: ➤ der vorsitzenden Person ➤ der stellvertretenden Person ➤ und der schriftführenden Person Die weiteren gewählten Personen sind Beisitzer/innen. 3. Bis zur Wahl der vorsitzenden Person leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzung. 4. Binnen vier Wochen sollte ein Übergabetermin mit der Vorsitzenden Person des bisherigen Seniorenbeirates vereinbart werden. Regelungen zur Übergabe werden in der Geschäftsordnung festgelegt. 5. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat auch einzeln nach außen. Er kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Wird in der Geschäftsordnung geregelt 6. Die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.

Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären. Handlungsfähigkeit: Vorher hier unter §6	7. Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Beirat weniger als 5 Personen umfasst, oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären. 8. Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zeitnah die erforderlichen Schritte ein, so dass der Seniorenbeirat neu gewählt werden kann. (Alte Satzung unter §6)
§ 8 Sitzungen Der Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die oder den für die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter des Fachamtes einladen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend. (Siehe Päämbel) Siehe §8 Abs. 1 neue Satzung Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Siehe §8 Abs. 1 neue Satzung Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Siehe §8 Abs. 2 neue Satzung	§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates 1. Der Seniorenbeirat veranstaltet mindestens zweimal im Jahr öffentliche Sitzungen 2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. 3. ***Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtvertreter/innen sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. 4. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die oder den für die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter des Fachamtes einladen. 5. Der Seniorenbeirat tritt auch auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. 6. In der Geschäftsordnung können weitere Regelungen festgelegt werden.

§ 9 Finanzbedarf Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigung wird nach der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen gewährt.	§ 9 Finanzbedarf, Räume, Entschädigung 1. Die Stadt Heiligenhafen stellt nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes ausreichend Mittel für die Geschäftsausgaben und für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Kassenführung obliegt der Stadt. (Alte Satzung unter §7) 2. Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes, der Arbeitskreise und für Sprechstunden werden dem Beirat von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. 3. Die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen eine Aufwandsentschädigung.
§ 10 Versicherungsschutz Die Stadt Heiligenhafen versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).	§ 10 Versicherung Die Stadt versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).
§ 11 Geschäftsordnung Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die "Geschäftsordnung der Stadtvertretung Heiligenhafen" keine Regelungen enthalten.	§ 11 Geschäftsordnung 1. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die „Geschäftsordnung der Stadtvertretung Heiligenhafen“ keine Regelungen enthalten. 2. Bei einer groben Pflichtverletzung kann der Seniorenbeirat die Abberufung eines Beiratsmitgliedes nach § 20 GO SH einleiten. Details hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.
§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Heiligenhafen, den 02.05.2008 Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister (Heiko Müller)	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Satzungen außer Kraft. Heiligenhafen, den Stadt Heiligenhafen - Der Bürgermeister - (Kuno Brandt)